

**Geschäftsordnung  
der FDP-Fraktion  
im Deutschen Bundestag**

in der Fassung vom 26.10.2009

**§ 1  
Mitgliedschaft**

- (1) Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei im Deutschen Bundestag besteht aus den Abgeordneten, die auf Wahlvorschlägen der Freien Demokratischen Partei (FDP) gewählt worden sind und deren Mitgliedschaft nicht nach § 16 endete. Andere Abgeordnete des Deutschen Bundestages können als Mitglieder in die Fraktion aufgenommen werden. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 3 entsprechend. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Fraktion die Mitglieder des Europäischen Parlamentes an, die auf Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei gewählt worden sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Aufnahme von Gästen im Sinne von § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein solcher Antrag auf der Tagesordnung der Fraktion steht. Über die Rechte und Pflichten entscheidet die Fraktion mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Fraktion.
- (4) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion und ihrer Gremien sowie an den Sitzungen und Arbeiten des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder werden dem zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig mitteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, und werden sich bei Sitzungen der Fraktion und ihrer Gremien in die Anwesenheitsliste eintragen.
- (6) Kann ein Mitglied an einer Sitzung der Fraktion nicht teilnehmen, in der über das Verhalten dieses Mitglieds und daraus zu ziehende Konsequenzen, insbesondere nach §§ 13 oder 16, beraten oder beschlossen werden soll (betroffenes Mitglied), so bestellt es im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit ein anderes Mitglied, das dazu bereit ist, zum Vertreter seiner Interessen. Die Bestellung und die Einverständniserklärung des Bestellten sind dem Fraktionsvorsitzenden bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Möglichkeit des betroffenen Mitglieds, das an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, bleibt unberührt. Nimmt ein betroffenes Mitglied an einer Sitzung der Fraktion im Sinne von Satz 1 nicht teil, ohne einen Interessenvertreter bestellt zu haben, kann der Justitiar ein Mitglied der Fraktion zum Vertreter der Interessen des an der Teilnahme gehinderten Mitglieds bestellen.
- (7) Die Mitglieder der Fraktion sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sollen jedoch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unterrichten, wenn sie in wichtigen Fragen im Deutschen Bundestag abweichend von der Fraktionsmehrheit abstimmen wollen.
- (8) Vor der Einbringung von Vorlagen einzelner Mitglieder in den Deutschen Bundestag soll der Vorstand unterrichtet werden. Anfragen gemäß Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sollen im Büro des zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführers zur Kenntnis eingereicht werden; dieser gibt sie rechtzeitig an das Parlamentssekretariat weiter.

- (9) Zur Deckung der Kosten der Fraktion kann ein monatlich im voraus zu entrichtender Beitrag erhoben werden; die Höhe des Beitrags wird von der Fraktion festgesetzt.

## **§ 2**

### **Organe und Gremien**

- (1) Organe der Fraktion sind
1. die Fraktion als Versammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Revisoren.
- (2) Gremien der Fraktion sind
1. die Arbeitskreise,
  2. die Arbeitsgruppen,
  3. Ad-hoc-Kommissionen, die der Vorstand oder die Fraktion für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben zusätzlich einsetzen kann und deren Arbeitsergebnisse der Fraktion bekanntzugeben sind.

## **§ 3**

### **Fraktion**

- (1) Die Fraktion tritt – nach Einberufung durch den Vorstand – in jeder Sitzungswoche mindestens einmal, im übrigen zur Beratung aller wesentlichen politischen Vorgänge vor Beschlussfassung im Deutschen Bundestag zusammen. Eine Fraktionssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Fraktion es verlangt.

- (2) Die Tagesordnung der Fraktionssitzung und die Beschlußvorlagen des Vorstandes oder der Arbeitskreise sollen vor Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Über Fraktionssitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Fraktionsmitgliedern spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzungswoche zur Verfügung gestellt werden sollen. Wortprotokolle bedürfen einer besonderen Beschlussfassung.
- (4) An den Sitzungen der Fraktion können teilnehmen
  1. die ehemaligen Mitglieder der Fraktion, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind,
  2. die Bundesminister, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind,
  3. die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind,
  4. der Bundesvorsitzende der Freien Demokratischen Partei,
  5. die Ehrenvorsitzenden der Freien Demokratischen Partei,
  6. der Generalsekretär der Freien Demokratischen Partei,
  7. die Mitglieder der Kommission der Europäischen Union, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind.

Anderen Personen kann der Fraktionsvorstand die Teilnahme gestatten. Die Teilnahmeberechtigung gilt nur für die Person, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme nach diesem Absatz kann beschränkt werden. Das gilt auch gegenüber Gästen im Sinne von § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und für Personen nach § 1 Abs. 2.

- (5) Teilnahmeberechtigte, die beruflich oder auf Honorarbasis mit Gegenständen befaßt sind, die in den Sitzungen der Fraktion behandelt werden, sollen dem Fraktionsvorsitzenden eine etwaige Interessenverknüpfung mitteilen und gegebenenfalls auf eine Teilnahme verzichten.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der Fraktion**

- (1) Die Fraktion entscheidet über ihre Politik im Deutschen Bundestag.
- (2) Vorlagen, die von der Fraktion in den Deutschen Bundestag eingebracht werden sollen, müssen in einer Fraktionssitzung beraten und beschlossen werden. In unaufschiebbaren Fällen kann der Fraktionsvorstand entscheiden.
- (3) Die Fraktion wählt
1. den Vorstand,
  2. die Revisoren,
  3. die Arbeitskreisvorsitzenden,
  4. die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Präsidium des Deutschen Bundestages und für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz eines Ausschusses oder Gremiums des Deutschen Bundestages,
  5. die von der Fraktion zu benennenden Mitglieder in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages,
  6. die Kandidaten der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Deutschen Bundestages, die vom Plenum des Deutschen Bundestages bestimmt oder zur Kenntnis genommen werden.

- (4) Die Fraktion beschließt aufgrund des Berichtes der Revisoren über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht
1. aus dem Vorsitzenden,
  2. aus bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. aus bis zu vier Parlamentarischen Geschäftsführern,
  4. kraft Amtes aus den Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Bundestages, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind,
  5. kraft Amtes aus dem Bundesvorsitzenden der Freien Demokratischen Partei, sofern er Mitglied des Deutschen Bundestages ist.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Parlamentarischen Geschäftsführer werden zu Beginn der Wahlperiode für zwei Jahre oder einen bestimmten Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Mitte der Wahlperiode; die Wiederwahl ist zulässig. Die Parlamentarischen Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
- (3) Die Fraktion kann aus ihrer Mitte einen Ehrenvorsitzenden wählen, der dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (4) Der Bundesvorsitzende, die Ehrenvorsitzenden der Partei, der Generalsekretär der Partei und die Bundesminister, die Mitglied der Freien Demokratischen Partei sind, können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. § 3 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) Der Vorstand vertritt die Fraktion und führt die Geschäfte. Die rechtsgeschäftliche Vertretung, insbesondere den Abschluss von Verträgen mit Angestellten der Fraktion, kann der Vorstand einem Parlamentarischen Geschäftsführer übertragen, der dem Fraktionsvorsitzenden gegenüber verantwortlich ist. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden zur Beratung in Rechtsangelegenheiten ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Fraktion zum Justitiar berufen.

## **§ 6**

### **Weiterführung der Geschäfte**

Mit Beginn der neuen Wahlperiode führen die Mitglieder des Vorstandes, die wieder in den Deutschen Bundestag gewählt worden sind, die Geschäfte der Fraktion, wenn die Fraktion nicht etwas anderes beschließt. Die Wahl des Vorstandes muß spätestens sechs Sitzungswochen nach der Konstituierung des Deutschen Bundestages erfolgen.

## **§ 7**

### **Gremien**

- (1) Die Fraktion bildet zur Förderung der Fraktionsarbeit und zur Vorbereitung der Beschlüsse der Fraktion Arbeitskreise. Über die Sitzungen der Arbeitskreise werden Beschlußprotokolle geführt, die den Mitgliedern des Arbeitskreises und des Vorstandes zugeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Arbeitskreise sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Deutschen Bundestages sowie die der Freien Demokratischen Partei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, für deren Aufgabengebiet der Arbeitskreis zuständig ist.
- (3) Für die Wahl der Arbeitskreisvorsitzenden gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Fraktionsmitglieder in den Arbeitskreisen wählen für die Wahlperiode aus ihrer Mitte bis zu vier Stellvertreter.

- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses können eine Arbeitsgruppe bilden. Im übrigen kann die Fraktion innerhalb der Arbeitskreise für besondere Bereiche die Bildung von Arbeitsgruppen zulassen und für Fragen, die mehrere Arbeitskreise berühren, Arbeitsgruppen einsetzen, denen Mitglieder aus allen zuständigen Arbeitskreisen angehören. Für die Wahl solcher Arbeitsgruppenvorsitzenden gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Über die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen entscheiden die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.

## **§ 8**

### **Beschlußfähigkeit, Abstimmungsregeln**

- (1) Die Organe und Gremien der Fraktion sind in jedem Fall beschlußfähig, wenn sie an Tagen mit Präsenzpflcht für die Mitglieder des Deutschen Bundestages einberufen werden. Im übrigen sind sie beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; die Beschlußfähigkeit ist festzustellen, wenn sie vor einer Abstimmung angezweifelt wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

## **§ 9**

### **Wahlen**

- (1) Die Wahlen des Vorstandes und der Arbeitskreisvorsitzenden sind geheim. Andere Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

- (2) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder entsteht Stimmengleichheit, folgt ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl, wobei die relative Mehrheit bzw. die höchste Stimmenzahl entscheidet.
- (3) Zur Wahl nach § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

## **§ 10**

### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan der Fraktion bedarf, bevor er der Fraktion zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der Zustimmung des Vorstandes. Dasselbe gilt für Finanzierungspläne aus besonderem Anlass. Der Haushaltsplan soll sechs Sitzungswochen nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes erstellt sein.

## **§ 11**

### **Rechnungslegung**

Der Vorstand hat den Revisoren über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

## **§ 12**

### **Revisoren**

- (1) Die Fraktion wählt für die Wahlperiode zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren prüfen die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Sie haben außer dem Vorstand unmittelbar der Fraktion jährlich zu berichten.

### **§ 13**

#### **Abberufung**

- (1) Die Fraktion kann ein gewähltes Mitglied des Vorstandes abberufen. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion. Der Antrag muß mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Fraktion unterstützt werden. Er muß den Mitgliedern der Fraktion bekanntgegeben werden. Über den Antrag darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe beraten und abgestimmt werden.
- (2) Auf Antrag können die von der Fraktion benannten Mitglieder von Ausschüssen oder Gremien des Deutschen Bundestages (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) und Personen, die als Kandidaten der Fraktion Aufgaben außerhalb des Deutschen Bundestages wahrnehmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6) aus sachlichem Grund abberufen werden. Dies gilt nicht, wenn sie vom Bundestag gewählt worden sind. Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

### **§ 14**

#### **Außendarstellung der Fraktion**

- (1) Öffentliche Erklärungen für die Fraktion erfolgen durch den Vorsitzenden, ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied der Fraktion, das dazu beauftragt worden ist.
- (2) Die Nutzung der Pressedienste steht zur Verfügung
  1. den Mitgliedern des Vorstandes,
  2. den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Obleuten in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages,
  3. den Vorsitzenden der Arbeitskreise,

4. den Sprechern für ein bestimmtes Arbeitsgebiet gemäß einer zwischen den Arbeitskreisen und dem Vorstand abgesprochenen Sprecherliste,
5. jedem Mitglied der Fraktion im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitskreisvorsitzenden, Obmann oder Sprecher.

## **§ 15**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muß mindestens zwei Sitzungswochen vor der Beratung den Mitgliedern der Fraktion bekanntgegeben werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein solcher Antrag auf der Tagesordnung der Fraktion steht.

## **§ 16**

### **Beendigung von Mitgliedschaft und Sonderstatus**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austrittserklärung,
  2. durch Ausschluß,
  3. durch Austritt aus der Freien Demokratischen Partei,
  4. durch Ausschluß aus der Freien Demokratischen Partei.

Die Mitgliedschaft endet in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur dann, wenn das Mitglied binnen 48 Stunden nach seinem Austritt oder Ausschluß aus der Freien Demokratischen Partei beim Fraktionsvorsitzenden keinen Antrag auf Verbleib in der Fraktion stellt. Stellt das Mitglied diesen Antrag, endet die Mitgliedschaft in der Fraktion nur,

wenn der Antrag auf Verbleib von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion abgelehnt wird. Abs. 2 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. Den Antrag auf Verbleib kann auch der Fraktionsvorstand oder ein Viertel der Mitglieder der Fraktion stellen.

- (2) Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion. Der Antrag muß mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Fraktion unterstützt werden. Der Antrag auf Ausschluß muß den Mitgliedern der Fraktion bekannt gegeben werden. Über den Antrag darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe beraten und abgestimmt werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluß beantragt ist, obliegt es, an der Beratung über den Antrag in der Fraktion mitzuwirken. Ihm ist vor einer Entscheidung von der Fraktion Gehör zu gewähren, wenn der Betroffene darauf nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet. Das Gehör wird regelmäßig durch die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an der Fraktionssitzung gewährt, bei Verhinderung des Betroffenen durch die Möglichkeit zur schriftlichen Erklärung, die den Mitgliedern der Fraktion zu eröffnen ist, oder durch einen Interessenvertreter im Sinne von § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 4.
- (3) Der Sonderstatus von Mitgliedern des Europäischen Parlaments nach § 1 Abs. 2 endet durch Ausschluß oder Austritt aus der Fraktion der ELDR im Europäischen Parlament sowie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4. Die Fraktion kann Personen, die ihr nach § 1 Abs. 2 angehören, ausschließen. Dafür gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Status als aufgenommener Gast nach § 1 Abs. 3 endet
  1. durch Austrittserklärung,
  2. durch Wechsel in eine andere Fraktion,
  3. durch Ausschluß.

Für den Ausschluß gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 16 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

## **§ 17**

### **Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation**

Gemäß § 54 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) wird als Anfallberechtigte im Falle einer Liquidation die gemeinnützige Friedrich-Naumann-Stiftung SdbR bestimmt.

## **§ 18**

### **Schlußvorschrift**

Soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes bestimmt, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.